

Nummer: 2021/0469

Publikationsdatum: 25.08.2021, Ausgabe 34/2021

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

## **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6**

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zur Sicherstellung einer Parkierungsmöglichkeit für gehbehinderte Fahrzeugführende folgende Verkehrsvorschrift:

### **Beckhammer**

#### **Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende**

Als Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende wird folgende Fläche bezeichnet: der nordöstliche Fahrbahnrand vor der Liegenschaft Nr. 32, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen des Signals, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierung, rechtsverbindlich.

*Es wird aufgehoben:*

### **Anna-Heer-Strasse**

*In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 31.8.1982: Stoppsignalisation. Wegen der Einbahnregelung mit Ausnahme für Fahr- und Motorfahräder wird eine Stoppsignalisation angeordnet: bei der Einmündung in den Brüderhofweg.*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

### **Anhang**

- Übersichtsplan